

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanentwurfs „Rossmättle-2. Änderung“, Ortsteil Oberibach

Der Gemeinderat der Gemeinde Ibach hat am 15.08.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Gebiet „Rossmättle-2.Änderung“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung hat der Gemeinderat in derselben Sitzung am 15.08.2022 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Veränderungssperre ist das Vorliegen eines Neubauprojektes, welches die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich gefährdet. Besonders im Hinblick auf die Wahrung grünordnerischer Belange ist ein Bebauungsplan mit regulatorischer Wirkung wichtig. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und unerwünschten Veränderungen im Plangebiet frühzeitig entgegenwirken zu können, ist eine Veränderungssperre notwendig.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Rossmättle, 2. Änderung“ in Ibach

Der Gemeinderat der Gemeinde Ibach hat in öffentlicher Sitzung am 15.08.2022 beschlossen, den Bebauungsplan „Rossmättle“ zu ändern und den entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst.

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ibach am 15.08.2022 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Rossmättle - 2. Änderung“ in Ibach wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Rossmättle, 2. Änderung“ in Ibach.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.08.2022 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben.
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
 2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

§ 5

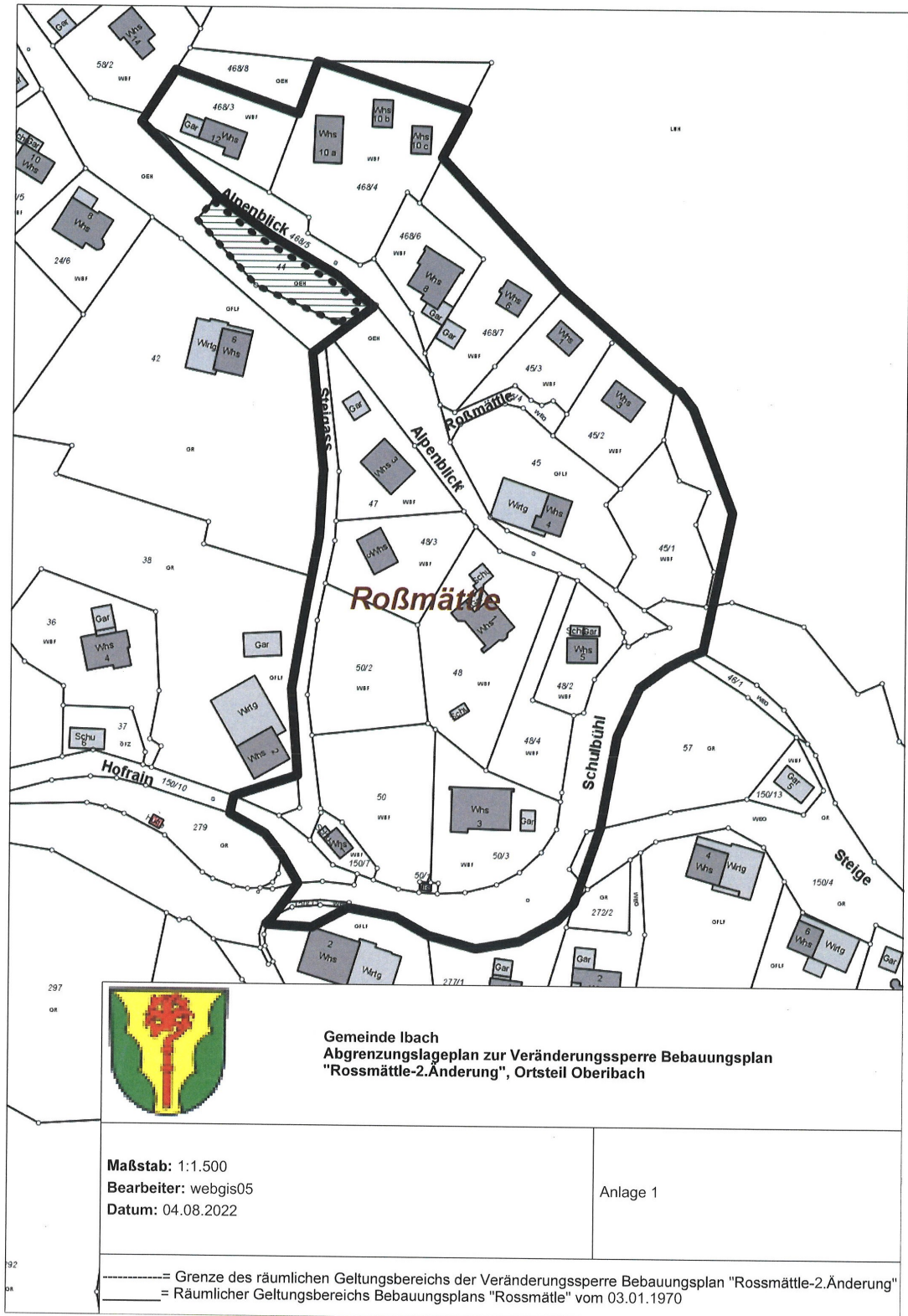
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Ibach, den 16. August 2022

Gez. Helmut Kaiser
Bürgermeister

Anlage zur Satzung, Lageplan vom 04.08.2022 unmaßstäblich:



Ergänzende Information

Die Satzung wird während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ibach, Hofrain 1, 79837 Ibach, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Gemeindeordnung in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ibach geltend gemacht worden ist.

Ibach, den 19.08.2022

Gez. Helmut Kaiser
Bürgermeister